

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_518]

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag
Einschreiben Übergabe

- persönlich -

Herr Ottmann
Vorsitzender Richter
14. Zivilkammer
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

- persönlich -

Fr. Nakas
Richterin
Landgericht München II
Denisstraße 3
80320 München

- persönlich -

Fr. Heidenreich
Richterin
- an unbekanntem Gericht -
Denisstraße 3
80320 München

Vaterstetten, 04.01.2024

Ihre Zeichen: **14 O 2947/23 Pre** [IG_K-JU_517]

meine Zeichen **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_518] ff., [IG-S11], [IG_S12], [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

1) Die rechtsungültige „beglaubigte Abschrift

Sie teilen datiert auf den 20.12.2023 mit „förmlicher Zustellung“ am 23.12.2023 mit:
„anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 19.12.2023“

Die 1. Seite Ihres „Beschlusses“ trägt im Kopf die Überschrift *„Beglaubigte Abschrift“*

Auf Seite 6 Ihres „Beschlusses“ steht neben dem Geschäftssiegel

*„McBride, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt*

- ohne Unterschrift gültig

Diese Aussagen sind durchgängig falsch, der **übersandte „Beschluss“ ist nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beglaubigt und somit allein schon aus diesem Grund rechtsungültig (ru_1).**

2) Es wurden 8 Richter des LG wegen nachgewiesener Straftaten für befangen erklärt

Der Vors. Richter am Landgericht Ottmann, die Richterin Nakas am Landgericht und die Richterin Heidenreich **ohne definiertes Zuhause** haben am 19.12.2023 als 14. Zivilkammer des Landgerichts München II einen sogenannten Beschluss erlassen, in welchem sie Anträge auf Ablehnung einer Reihe von Richtern des Landgerichts wegen „Besorgnis der Befangenheit“ „als unbegründet“ zurückweisen; dies tun sie

„In dem Rechtsstreit

Lang Brigitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

Betrachtet man die **Rechtsstreitigkeiten mit Relevanz für die 14. Zivilkammer des Landgerichts München II** (siehe **Anhang**), so gibt es in den in Frage kommenden Rechtsstreitigkeiten (Nr. 4 bis 11) wegen „Besorgnis der Befangenheit“ keine einzige, in welcher es sich um die Parteien aus dem vorliegenden sogenannten Beschluss (s.o.) handelt. Für die 8 (acht) sogenannten Beschlüsse über die „Besorgnis der Befangenheit“ sind falsche Parteien angegeben, d.h., **jeder dieser 8 sogenannten Beschlüsse ist allein aus diesem Grund rechtsungültig (ru_2 bis ru_9).**

„Die **Anträge des Antragsgegners** auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gegen werden als **unbegründet** zurückgewiesen.“

Das ist geistiger Schiffbruch: der Antragsteller ist „Antragsgegner“; die Gerichtssprache hat Deutsch zu sein, dieses ist kein Deutsch, sondern Schwachsinn.

Der Antrag auf Ablehnung der Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nach **§ 24 StPO** ist in allen 8 Fällen begründet (siehe **Anhang**). Die von mir wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richter können von der Begründung halten was sie wollen, dass aber die Richter Ottmann, Nakas und Heidenreich **bewusst unwahr behaupten** (ugs **lügen**), es sei gar keine Begründung vorhanden („unbegründet“) zeugt von Realitätsverlust der Richter, **jeder dieser 8 sogenannten Beschlüsse ist allein auch aus diesem Grund rechtsungültig (ru_10 bis ru_17).**

3) Die Vorbemerkungen haben nicht Klarheit, sondern Straftaten zum Ziel

„Gründe:

1. Vorbemerkung:

In diesem Beschluss werden **aus Gründen der Klarheit die Parteibezeichnungen des zugrunde liegenden Unterlassungsverfahrens beibehalten, obwohl der Antragsgegner des Grundverfahrens bezüglich der Ablehnungsanträge jeweils Antragsteller ist.**“

Das ist die Wiederholung des geistigen Schiffbruchs: „**obwohl der Antragsgegner [...] Antragsteller ist**“; die Gerichtssprache hat Deutsch zu sein, dieses ist kein Deutsch, sondern Schwachsinn.

Ein „zugrunde liegendes Unterlassungsverfahren“ gibt es nicht. Es gibt die von den 5 Richtern Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich und Weber am 29.08.2023 bzw. 04.09.2023 begangenen Straftaten (**[IG_K-JU_493]**, **[IG_K-JU_494]**), diesen zugrunde liegt das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozessordnung (StPO).

Einen juristischen Begriff eines „Grundverfahrens“ gibt es weder im Zivilrecht noch im Strafrecht. Die

Wortschöpfung soll suggerieren, es gäbe zwischen den Rechtsstreitigkeiten Nr. 1 bis 3 einerseits und den 8 Rechtsstreitigkeiten 4 bis 11 andererseits irgendeinen juristischen Zusammenhang. Das erfüllt in jedem dieser **8 Rechtsstreitigkeiten** den Straftatbestand der **Rechtsbeugung**:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Dass „die Parteibezeichnungen“ „aus Gründen der Klarheit“ „beibehalten“ werden, hat also **nicht Klarheit, sondern die Begehung von Straftaten** zum Ziel.

„Vorsitzender Richter am Landgericht Ottmann ist als gesetzlicher Richter zur Mitentscheidung berufen, ...“

„... da der Ablehnungsantrag gegen ihn vom 23.09.2023 mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss vom 06.11.2023 zurückgewiesen wurde. Ein weiterer Ablehnungsantrag gegen ihn wurde bei Auslegung der weiteren Schreiben des Antragsgegners trotz inhaltlicher Vorwürfe gegen den Richter nicht gestellt.“

Wie den Tatbeständen der Rechtsstreitigkeiten zu entnehmen ist, handelt es sich ausschließlich um Straftaten. D.h. es gibt in der **Abteilung für Zivilsachen** des Landgerichts München II grundsätzlich und unabhängig von sonstigen Bedingungen **keinen gesetzlichen Richter**, der für irgendeinen dieser Rechtsstreitigkeiten zuständig sein könnte (weshalb alle Richter sich der **Amtsanmaßung nach § 132 StGB** schuldig gemacht haben). Hinzu kommt, dass alle Richter vorgeben im Namen der 14. Zivilkammer „Recht zu sprechen“. Dass alle diese Richter der 14. Zivilkammer angehören und somit wenigstens für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten gesetzliche Richter wären, müsste erst eine gesetzeskonforme Geschäftsplanung beweisen; ich denke, das kann man sich hier schenken. Darüber hinaus gibt es dann noch Richter (Hr. Zebhauser, Fr. Heidenreich), die offensichtlich überhaupt nicht zum Landgericht München II gehören. Diese betreiben möglicherweise ein neues Angebots-/Nachfragegeschäft mit dem Geschäftsmodell „bindungsloser, frei verfügbarer krimineller Richter“, und wo immer in der bayerischen Judikative es kurzfristigem Richtermangel gibt, lassen diese gegen ein „marktübliches Entgelt“ ihren Namen unter jede Gesetzeswidrigkeit setzen.

Der Ablehnungsantrag vom 23.09.2023 gegen den Richter Ottmann basiert auf der Feststellung seiner diversen begangenen und gegen mich als Geschädigtem gerichteten Straftaten ([IG_K-JU_493], [IG_K-JU_494]).

§ 24 (2) Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]

(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Mein Ablehnungsgrund nach **§ 24 (2) StPO** sind also die gegen mich gerichteten Straftaten des Richters Ottmann. Zu diesem Ablehnungsgrund, also die gegen mich als Geschädigtem gerichteten Straftaten, hat der Richter Ottmann keine Stellung nach **§ 26 (3) StPO** genommen. Die Feststellung der vom Richter Ottmann begangenen Straftaten ([IG_K-JU_494]) ist allerdings auch eine „**schriftlich angebrachte Strafanzeige nach § 158 StPO**“.

Nun gilt **zunächst** beim Vorwurf begangener Straftaten die **Unschuldsvermutung**. Allerdings wurde der Richter Ottmann, wie alle Richter, nach **§ 26 (3) StPO** aufgefordert, **sich dienstlich über den Ablehnungsgrund, also die begangenen und nachgewiesenen Straftaten, zu äußern**. Wenn er diese Stellungnahme verweigert, hat er die Tatsachen zugestanden.

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

- (2) **Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.**
- (3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.**
- (4) **Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.**

Im Strafrecht stehen dem als Äquivalent das **Legalitätsprinzip, Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO)**, Beweisaufnahme, Untersuchungsgrundsatz und Beweisanträge (§ 244 ff StPO), etc. gegenüber.

Da der Richter Ottmann also meint sich nicht zu den ihm vorgeworfenen Straftaten äußern zu müssen, hat er sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien anerkannt (sie „**sind als zugestanden anzusehen**“).

Mit der folgenden Feststellung verbinde ich nicht etwa den Glauben die Richter der 14. Kammer der Zivilrechtsabteilung des Landgerichts München II und insbesondere dessen Vorsitzenden Ottmann nach diversen Versuchen (11.11.2023 [IG_K-JU_505], 09.12.2023 ([IG_K-JU_515] Pkt. 1) nunmehr zum Denken zu bewegen, sondern die Hoffnung, dass dieses Schreiben als Teil der Akten dereinst in die Hände von Strafrichtern gelangt, die das **Verstehende Lesen der deutschen Sprache** (PISA-Test Viertklässler) beherrschen.

Eine juristische Entscheidung von Richtern durch massive Begehung von Straftaten erzeugt **keinen rechtsgültigen, sondern einen rechtswidrigen und rechtungültigen Beschluss, der weder jetzt noch später rechtskräftig wird**. Gegen **einen rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss** muss kein Einspruch oder Widerspruch oder eine Beschwerde erhoben werden.

Das Erzeugnis dieser Straftaten ist **ein Beweisdokument für die Begehung der Straftaten durch diese Richter**. Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Dieses Beweisdokument ist sehr wohl **rechtswirksam**, es wirkt jedoch anders als sich die straffälligen Richter das vorstellen. Die Rechtswirksamkeit ist nicht ein schriftlich fixierter Beschluss, sondern **die Rechtswirksamkeit ist die Beweiskraft durch die schriftlich fixierten Straftaten der Richter für die juristische Verfolgung der straffälligen Richter**.

Das Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Straftaten, ist also zusammenfassend nicht ein irgendwie gearteter Widerspruch/Einspruch oder eine Beschwerde gegen die Beweise der Straftaten, sondern das notwendige Rechtsmittel ist die **Strafanzeige gegen die Täter wegen deren Begehung der Straftaten, wobei durch Referenz auf das Beweisdokument (Erzeugnis der Straftaten) der notwendige Beweis erbracht wird**, dass die Taten der Richter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden (Tat, Täter, Geschädigter, Tatbestand, Tatzeit, Tatort).

4) Leeres Gewäsch

„... da der Ablehnungsantrag gegen ihn vom 23.09.2023 mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss vom 06.11.2023 zurückgewiesen wurde. Ein weiterer Ablehnungsantrag gegen ihn wurde bei Auslegung der weiteren Schreiben des Antragsgegners trotz inhaltlicher Vorwürfe gegen den Richter nicht gestellt.“

Die Richterinnen Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl, Dr. Kürten haben nichts weiter getan als am 06.11.2023 selbst eine Reihe von Straftaten zu begehen, einen rechtungültigen Beschluss zu fassen, durch den sogenannten „Beschluss“ die Beweise für ihre Straftaten zu liefern, in der Konsequenz von mir für befangen erklärt zu werden und Strafanzeigen an das Landgericht München II gegen sie ausgelöst zu haben ([IG_K-JU_504], [IG_K-JU_505]). Auf die Gründe der Ablehnung haben die 3 Richterinnen nichts zu widersprechen, ergänzen oder korrigieren gehabt; sie haben sie also nach rechtsstaatlichen Prinzipien anerkannt ([IG_K-JU_514], [IG_K-JU_515]).

Eine Ablehnung des Richters wegen begangener Straftaten muss nicht permanent wiederholt werden, auch wenn der Richter seine Serie von Straftaten hemmungslos fortsetzt.

„2. Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 28. August 2023 den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgendem Tenor:

„Der Antragsgegner hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu

sechs Monaten, diese zu vollziehen am Antragsgegner, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z. B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht anonymisiert ist, im Internet insbesondere auf der Homepage www.ig-gmg-geschaedigte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.“

Die Rechtsstreitigkeiten Nr. 1 bis 3 haben nichts mit den Rechtsstreitigkeiten 4 bis 11 zu tun (siehe auch **Pkt. 2**). Der Herr Ottmann muss einen irgendwie gearteten Schock erlebt haben, dass er sich plötzlich an sein Schulwissen erinnert, wie man richtig zitiert.

„Diesem entsprach die 14. Zivilkammer des Landgerichts München mit Beschluss vom 29. August 2023 nach Maßgabe des Berichtigungsbeschlusses vom 31. August 2023. Der Beschluss vom 29. August 2023 wurde von dem Vorsitzender der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie Ri Zebhauser und RiLG Kuhn gefasst. Der Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 wurde von dem Vorsitzender der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie RiLG Dr. Huprich und RiLG Weber gefasst.

Mit Schreiben vom 23. September 2023, bei Gericht am 26. September 2023 eingegangen, stellte der Antragsgegner die vorgenannten fünf Richter betreffend das Gesuch, diese wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten abzulehnen, weil sie „zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die in diesem Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben“.

Die Richter Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich und Weber haben nichts weiter getan als am 29.08.2023 bzw. 04.09.2023 eine Reihe von Straftaten zu begehen, zwei rechtsungültige Beschlüsse zu fassen, durch die sogenannten „Beschlüsse“ die Beweise für ihre Straftaten zu liefern, in der Konsequenz von mir für befangen erklärt zu werden und eine Strafanzeige an das Landgericht München II gegen sie ausgelöst zu haben ([\[JIG_K-JU_493\]](#), [\[JIG_K-JU_494\]](#)). Auf die Gründe der Ablehnung haben die 5 Richter nichts zu widersprechen, ergänzen oder korrigieren gehabt; sie haben sie also nach rechtsstaatlichen Prinzipien anerkannt.

„Der Antragsgegner wirft den die Beschlüsse unterzeichnenden Richtern unter anderem die Begehung einer Amtsanmaßung nach § 132 StGB vor. Dies stützt er darauf, dass sich die Richter „rechtswidrig mit Strafrecht befasst“ haben, sie könnten „gar keine gesetzlichen Richter für den Antrag sein“. Dies führt der Antragsgegner wiederum darauf zurück, dass die Antragstellerin im Antrag vom 28. August 2023 vortragen lässt, der Antragsgegner behauptete, dass die Antragstellerin u.a. eine Straftat nach § 164 StGB begangen habe. Des Weiteren wirft der Antragsteller u.a. den Straftatbestand der „Fälschung beweisbarer Daten“ nach § 269 StGB vor. Dies aufgrund einer unterlassenen Beiziehung von Akten des Amtsgerichts Ebersberg im vorliegenden Verfahren und „die ausschließliche Berufung auf die Privatakte der Partei Lang/Lauser“. Des Weiteren spricht der Antragsgegner von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch läge ein Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 23.09.2023 Bezug genommen.“

Bzgl. der Einzelheiten der Beweisdokumente ([\[JIG_K-JU_493\]](#)) und der daraus abgeleiteten Nachweise der Straftaten ([\[JIG_K-JU_494\]](#)) verlassen wir uns nicht auf die „Wortspielchen“ der Richter und lassen uns nicht mit „Bezugnahme“ abspeisen“, es gelten ausschließlich die dortigen Dokument-Inhalte und nicht die hier vorliegenden wortverdrehenden und rechtsbeugenden Versuche. Die Tatsachen durch Verwendung des Konjunktiv ins Reich der Märchen zu schieben ist nur noch als dümmlich zu bezeichnen.

„3. Mit Beschluss vom 06.11.2023 (BI. 39/43 d.A.), auf welchen verwiesen wird, wies die 14. Zivilkammer des Landgerichts München II, besetzt mit Richterin am Landgericht Dr. Pröbstl als Vorsitzender und Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl und Richterin am Landgericht Dr. Kürten als beisitzenden Richtern, den Ablehnungsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann als unbegründet zurück.

Ohne diesen Beschluss selbst mit Rechtsmitteln anzugreifen stellte der Antragsgegner mit Schreiben vom 11.11.2023 das Gesuch, diese drei Richterinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Die Richterinnen gaben jeweils dienstliche Stellungnahmen ab, die dem Antragsgegner zugeleitet wurden und zu welchen dieser mit Schreiben vom 09.12.2023 Stellung nahm.

Ich wiederhole (siehe **Pkt. 4** oben) Die Richterinnen Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl, Dr. Kürten haben nichts weiter getan als am 06.11.2023 selbst eine Reihe von Straftaten zu begehen, einen rechtsungültigen Beschluss zu fassen, durch den sogenannten „Beschluss“ die Beweise für ihre Straftaten zu liefern, in der

Konsequenz von mir für befangen erklärt zu werden und Strafanzeigen an das Landgericht München II gegen sie ausgelöst zu haben ([IG_K-JU_504], [IG_K-JU_505]). Auf die Gründe der Ablehnung haben die 3 Richterinnen nichts zu widersprechen, ergänzen oder korrigieren gehabt; sie haben sie also nach rechtsstaatlichen Prinzipien anerkannt ([IG_K-JU_514], [IG_K-JU_515]).

Ich wiederhole („Ohne diesen Beschluss selbst mit Rechtsmitteln anzugreifen“; siehe Ende **Pkt. 3** oben)

Eine juristische Entscheidung von Richtern durch massive Begehung von Straftaten erzeugt **keinen rechtsgültigen, sondern einen rechtswidrigen und rechtsungültigen Beschluss, der weder jetzt noch später rechtskräftig wird**. Gegen **einen rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss** muss kein Einspruch oder Widerspruch oder eine Beschwerde erhoben werden.

Das Erzeugnis dieser Straftaten ist **ein Beweisdokument für die Begehung der Straftaten durch diese Richter**. Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Dieses Beweisdokument ist sehr wohl **rechtswirksam**, es wirkt jedoch anders als sich die straffälligen Richter das vorstellen. Die Rechtswirksamkeit ist nicht ein schriftlich fixierter Beschluss, sondern **die Rechtswirksamkeit ist die Beweiskraft durch die schriftlich fixierten Straftaten der Richter für die juristische Verfolgung der straffälligen Richter**.

Das Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Straftaten, ist also zusammenfassend nicht ein irgendwie gearteter Widerspruch/Einspruch oder eine Beschwerde gegen die Beweise der Straftaten, sondern das notwendige Rechtsmittel ist die **Strafanzeige gegen die Täter wegen deren Begehung der Straftaten, wobei durch Referenz auf das Beweisdokument (Erzeugnis der Straftaten) der notwendige Beweis erbracht wird**, dass die Taten der Richter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden (Tat, Täter, Geschädigter, Tatbestand, Tatzeit, Tatort).

„Auf die Schreiben des Antragsgegners wird bezüglich der Einzelheiten Bezug genommen. Im Wesentlichen stützt der Antragsgegner seine Besorgnis der Befangenheit darauf, dass die drei Richterinnen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen hätten. Er bezieht sich dabei auf - nicht einschlägige - Vorschriften der Strafprozessordnung und rügt die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung, ferner die bisherige Nichtverbescheidung der Anträge gegen die weiteren vier Richter der Ausgangsentscheidungen, die Nichtzurverfügungstellung eines Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts durch die Kammer und die Nichteinholung von dienstlichen Stellungnahmen der fünf Richter der Ausgangsentscheidungen.“

Ich wiederhole sinngemäß: Bzgl. der Einzelheiten der Beweisdokumente ([IG_K-JU_504], [IG_K-JU_514]) und der daraus abgeleiteten Nachweise der Straftaten ([IG_K-JU_505], [IG_K-JU_515]) verlassen wir uns nicht auf die „Wortspielchen“ der Richter und lassen uns nicht mit „Bezugnahme“ abspesen“, es gelten ausschließlich die dortigen Dokument-Inhalte und nicht die hier vorliegenden wortverdrehenden und rechtsbeugenden Versuche.

5) Kriminaltango

„Der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 44 Abs. 3 ZPO bedurfte es jeweils nicht, weil die von dem Antragsgegner vorgeworfene Begehung von Straftaten durch den abgelehnten Richter im Hinblick auf seine Zuständigkeit und seine Verfahrensleitung schon nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sich die Rechtsansicht der abgelehnten Richter je aus den Beschlüssen ergibt und der jeweilige Richter zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, soweit es für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblich ist, nichts beitragen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 10.02.2021 - VI ZB 66/20, VI ZB 67/20 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - V ZR 8/10). Die dienstliche Äußerung nach § 44 Abs. 3 ZPO dient der Tatsachenfeststellung. Da die in Rede stehende Entscheidungen sowie die gesamte Entscheidungsgrundlage vorliegen, bedurfte es keiner weitergehenden Tatsachenfeststellung für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 - V ZR 8/10).“

„4. Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (statt vieler: BGH, Beschluss vom 10.02.2021 - VI ZB 67/20).

Die Art und Weise der Verfahrensführung kann, da sie dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen ist, grundsätzlich nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die mögliche Parteilichkeit des Richters bzw. der Richterin und nicht um die Richtigkeit ihrer Handlungen und Entscheidungen. Deren Überprüfung ist den Rechtsmittelgerichten vorbehalten (so KG, Beschluss vom 22.03.2023 - 10 W 113/22).

Selbst bei unzutreffende Rechtsansichten oder auch fehlerhaften verfahrensleitenden Maßnahmen ist nicht ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, der Richter stehe der Sache nicht mehr mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit gegenüber. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, diese sind so grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (BGH, Beschluss v. 12.10.2011).

Ein solcher Fall liegt hier in Ansehung des Beschlusses vom 29. August 2023 in der berichtigten Form nach dem Beschluss vom 31. August 2023 und auch dem Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 selbst offensichtlich nicht vor.

Es wurde seitens der Antragstellerin ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, zeigt der Antragsgegner nicht auf. Entsprechendes gilt auch für den Beschluss vom 06. November 2023.“

Meinen die Richter Ottmann, Nakas und Heidenreich wirklich, wenn sie ihre Rechtsbrüche voneinander abschreiben oder sie ständig wiederholen (auch wenn sie dabei die Reihenfolge vertauschen), werden sie irgendwann besser?

Sie verkünden hingegen in Ihrem sogenannten „Beschluss“:

„Der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 44 Abs. 3 ZPO bedurfte es nicht, weil die von dem Antragsgegner vorgeworfene Begehung von Straftaten durch den abgelehnten Richter im Hinblick auf seine Zuständigkeit und seine Verfahrensleitung schon nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sich die Rechtsansicht des abgelehnten Richters aus dem Beschluss vom 29. August 2023 ergibt und er zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, soweit es für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblich ist, nichts beitragen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 10.02.2021 - VI ZB 66/20, VI ZB 67/20 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - V ZR 8/10). Die dienstliche Äußerung nach § 44 Abs. 3 ZPO dient der Tatsachenfeststellung. Da die in Rede stehende Entscheidung sowie die gesamte Entscheidungsgrundlage vorliegt, bedurfte es keiner weitergehenden Tatsachenfeststellung für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 - V ZR 8/10).“

Sie glauben sich mit Ihrer ZPO durchhangeln zu können. Es geht aber nicht um eine zivilrechtliche Rechtsfrage, sondern um eine **strafrechtliche**. Ungeachtet dessen beziehen Sie sich **zwei Mal** auf BGH Beschlüsse. Sie haben also **zwei Mal** das **Grundgesetz Artikel 20 (3), 97 (1)** gebrochen, weil Sie meinen die grundgesetzliche Regelung, dass Sie sich gefälligst an die Gesetze zu halten haben und nicht **verfassungswidriges Richterrecht** sprechen dürfen, gelte nicht für Sie.

„Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (statt vieler: BGH, Beschluss vom 10.02.2021 - VI ZB 67/20).“

Der **§ 42 Ablehnung eines Richters (2) ZPO**

= **§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO:**

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

D.h. auch bei zivilrechtlicher Betrachtung ziehen Sie sich zurück auf eine **dritte rechtsbeugende Begründung**; was sind angesichts Ihrer hier beschriebenen Straftaten eine „Unvoreingenommenheit und objektive Einstellung des Richters“?

Das Schreiben vom 23.09.2023 hat den Charakter einer **Strafanzeige** bei einem Gericht nach **§ 158 StPO**. Dass Sie nicht wissen, was eine Strafanzeige ist und dass eine Zivilkammer nicht für Strafsachen zuständig ist, ändert daran nichts. Wenn die 5 Richter wegen begangener Straftaten für befangen erklärt wurden und sie hätten zu den vorgeworfenen Straftaten nach **§ 26 Ablehnungsgesuch StPO** Stellung genommen, dann hätten Strafrichter eines ordentlichen Gerichts diese Rechtssache entscheiden müssen. Die 5 Richter haben aber nicht Stellung genommen, sondern vielsagendes Schweigen gezeigt.

Und Sie, die Richterinnen der Zivilabteilung des Landgerichts München II, Dr. **Pröbstl**, **Gatti-Schweid** und Dr. **Kürten**, schwafeln dagegen lieber über Dinge, die mit der Befangenheit der 5 Richter nur am Rande zu tun haben, und nennen es „**Gründe**“ ihrer Entscheidung:

*„Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 28. August 2023 den Erlass [...] Der Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 wurde von dem Vorsitzenden der 14. Zivilkammer, dem **VRI LG Ottmann** sowie **Ri LG Dr. Hunrich** und **Ri LG Weber** gefasst. Mit Schreiben vom 23. September 2023, bei Gericht am 26. September 2023 eingegangen, stellte der Antragsgegner [...] spricht der Antragsgegner von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch läge ein Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.“*

Dann schieben Sie noch eine **vierte** und **fünfte rechtsbeugende Begründung** nach, warum die Straftaten keine Straftaten sind. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland verbotenes, verfassungswidriges Richterrecht und somit **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** und **Verfassungsbruch nach Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG**.

„Die Art und Weise der Verfahrensführung kann, da sie dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen ist, grundsätzlich nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die mögliche Parteilichkeit des Richters bzw. der Richterin und nicht um die Richtigkeit ihrer Handlungen und Entscheidungen. Deren Überprüfung ist den Rechtsmittelgerichten vorbehalten (so KG, Beschluss vom 22.03.2023 - 10 W 113/22).“

Selbst bei **unzutreffende Rechtsansichten** oder auch fehlerhaften verfahrensleitenden Maßnahmen ist nicht ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, der Richter stehe der Sache nicht mehr mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit gegenüber. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, diese sind so grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 - V ZR 8/10).

Ein solcher Fall liegt hier in Ansehung des Beschlusses vom 29. August 2023 in der berichtigten Form nach dem Beschluss vom 31. August 2023 offensichtlich nicht vor.“

Ich wiederhole den Gesetzestext: „Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.“

Die Begehung von Straftaten durch Richter ist geeignet „Misstrauen gegen die Unparteilichkeit“ dieser „Richter zu rechtfertigen“. Einer Erläuterung bedarf doch diese gesetzliche Regelung nur, wenn man des Deutschen nicht mächtig ist.

„Rechtsansichten“ sind nicht von Interesse, weder die meinigen noch die Ihrigen. Und auch die Lebensgeschichte einer Straftaten begehenden Antragstellerin spielt in der Beurteilung der Straftaten der 5 Richter keine Rolle:

„Es wurde seitens der Antragstellerin ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, zeigt der Antragsgegner nicht auf.“

Bevor Sie Ihren sogenannten „Beschluss“ gefasst haben, da haben Sie ja ganz sicher erst einmal die Akten durchgearbeitet, um zu wissen worum es geht. Und da haben Sie ja so ganz nebenbei einen Einblick in massenhaft begangene Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs an ca. 6.3 Mio. Bundesbürgern mit **maßlosen** Strukturen auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch erhalten. Und Sie haben gelernt, dass die vollständigen, im Internet barrierefrei zugänglichen Akten derzeit einen Umfang von ca. 900 Dokumenten mit ausgedruckt ca. 12.500 Seiten haben.

Und vielleicht haben Sie als Zivilrichter schon mal etwas davon gehört, dass man selbst bestraft werden kann, wenn man anderen bei ihren Straftaten behilflich ist. Dass Sie z.B. in Ihrer Entscheidung über die Befangenheit des Kollegen Ottmann die Rechtsanwältin Dr. Lauser aus dem Ärmel ziehen zeigt, dass diese nicht nur Ihren Kollegen, sondern auch Ihnen sehr am Herzen liegt und Sie sich für deren Straftaten nach **§ 27 Beihilfe StGB** leisten:

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (1) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.**

Selbst die wenigen Akten, die Sie unter dem **Az 14 O 2947/23 Pre** versammelt haben sind voller Anzeigen von durch Dritte begangenen Straftaten. Die als **Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO)** ist strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden durch die unterlassene Einleitung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen selbst strafbar machen. Sie bräuchten nur die Akte durchzublättern und sich notieren, welche Straftaten Sie bisher geflissentlich übersehen wollten. Für alle diese haben Sie **Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB** begangen und Sie kommen aus der Geschichte nach **§ 258a Abs. 2 StGB** auch nicht mehr heraus.

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) **Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.**
- (3) **Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.**
- (4) **Der Versuch ist strafbar.**
- (5) **Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.**
- (6) **Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.**

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) **Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.**

Das sind also hier für Richter Ottmann, Richterin Nakas und Richterin Heidenreich zusätzlich

- 5 Rechtsbeugungen je 8 Rechtsstreitigkeiten
= 40 **Rechtsbeugungen nach § 339 StGB i. V.m. § 12 StGB = 40 Verbrechen**
- 40 **Verfassungsbrüche von Artikel 20 (3) und 97 (1) GG**
- **Strafvereitelungen im Amt (§ 258, 258a StGB)
für die Straftaten der Richterkollegen Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber, Dr. Pröbstl,
Gatti-Schweickl, Dr. Kürten
für alle Straftaten aller Straftäter aus dem staatlich organisierten Betrug**

6) Das Nazi-Reichsgericht lässt grüßen

„Aus der Verbescheidung zunächst nur des Gesuchs gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann lässt sich selbst bei unterstellter Verfahrensfehlerhaftigkeit jedenfalls kein grober Verstoß entnehmen.“

„Soweit dienstliche Stellungnahmen dennoch abgegeben und dem Antragsteller zugeleitet wurden, ergibt sich weder aus den dienstlichen Stellungnahmen noch der Stellungnahme des Antragsgegners hierzu etwas einen Ablehnungsgrund Tragendes.“

„Ein Ablehnungsgrund ist nach Allem gegen keinen der Richter gegeben und der Antrag jeweils als unbegründet zurückzuweisen.“

Es ist kein Zufall, dass sich die Richter des Landgerichts München II dabei auf **verfassungswidriges Richterrecht der „Traditionskompanie des Reichsgerichts“** (Journalist Ernst Müller-Meinigen jr. 1962 über den BGH; [\[IG_O-JU_100\]](#); [\[IG_S12\]_20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](#), Kap. 4.5) berufen:

Selbst bei unzutreffende Rechtsansichten oder auch fehlerhaften verfahrensleitenden Maßnahmen ist nicht ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, der Richter stehe der Sache nicht mehr mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit gegenüber. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, diese sind so grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (BGH, Beschluss v. 12.10.2011).

Es geht aber nicht um die Rechtsansichten, verfahrensleitende Maßnahmen, Standorte des Richters, vernünftige und besonnene Betrachtungsweisen von Richtern, sich Richtern aufdrängende Eindrücke. Es geht schlicht und ergreifend um eine gesetzliche Regelung und die lautet:

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO:

- (1) **Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.**
- (2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**
- (3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

„Das Ablehnungsrecht steht [...] [hier] dem Beschuldigten zu.“ ... also mir und nicht den Richtern des Landgerichts München II. Und wann wird **abgelehnt**?

WENN ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen

DANN findet die Ablehnung [des Richters durch den Beschuldigten] statt, wegen Besorgnis der Befangenheit.

Wenn ein Grund vorliegt, der mein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters rechtfertigt (und da alle Richter der Zivilabteilung des Landgerichts München massenhaft Straftaten gegen mich - mit mir als dem Geschädigten - begangen und nach rechtsstaatlichen Prinzipien gestanden haben), ist mein Misstrauen gegen die Richter des Landgerichts München II tatsächlich extrem, und was findet dann statt? Dann wird nicht etwa ein Antrag gestellt, den Sie mit Ihren **rechtsbeugenden Lügen** abwimmeln können, und schon gar nicht wird untertänigst ein Gesuch bei Ihnen eingereicht, Nein, dann findet die Ablehnung ohne Wenn und Aber statt.

Dass da in **§§ 26 StPO** von „Ablehnungsgesuch“ und von „Ablehnungsanträgen“ die Rede ist, ist lediglich der mangelnden Vorstellungskraft von Juristen (in diesem Fall Juristen der Legislative) geschuldet, die sich

einfach nicht vorstellen können, dass es Situationen gibt, in denen sie nicht mehr gefragt sind.

„Vom **Reichsgericht** stammt die **wunderbar zirkuläre Selbstbestätigung**, der Richter sei verpflichtet, die Staatsgesetze neutral anzuwenden, weshalb er sich selbst für befangen erklären müsste, sobald ein **Gewissenskonflikt** auftauche. Erkläre er sich nicht befangen zu fühlen, so könne „auch vom verständigen Standpunkt eines Angeklagten aus kein Grund bestehen, in eine unvoreingenommene Ausübung des Richteramts durch diesen Richter Zweifel zu setzen“. [...] **Ein seltenes Bekenntnis zur illokationären**“ *[die kommunikative Funktion des Sprechaktes betreffend, hier: phrasenhaften]* „**Kraft der Rechtssprache**: Die Richter waren nicht befangen, solange sie behaupteten, nicht befangen zu sein.“

Benjamin Lahusen „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört – Die Deutschen und ihre Justiz 1943 – 1948“ Bundeszentrale für politischen Bildung, Bd 10984 (384 Seiten, 4,50 €), S. 176-177

[\[IG_O-JU_105\]](#)

Im demokratischen Rechtsstaat gelten nicht die Phrasen der Richter, sondern das Gesetz (Art. 20 (3), 97 (1) GG) und das Gesetz fragt nicht den Richter, ob er sich befangen fühlt.

Die Zeiten, in denen das Nazi-Reichsgericht definierte was Befangenheit bedeutet, sollten über 78 Jahren nach Ende der Nazi-Diktatur vorbei sein.

Dies hat sich allerdings bis zu den Richtern des Landgerichts München II noch nicht herumgesprochen; sie schwelgen noch immer in der „Rechtsprechung“ der Nazi-Diktatur.

7) Verweigerung grundrechtsgleicher Rechte und Hochverrat als krönender Abschluss

Im Übrigen gilt bezüglich der jeweiligen Entscheidungsfindung zudem das Beratungsgeheimnis. Entschieden haben je unter Berücksichtigung von Verhinderungen aufgrund laufender Ablehnungsanträge, Urlaube und sonstiger Abwesenheit die nach der Geschäftsordnung zuständigen Richter.

Die Anwendung der ZPO ist im Übrigen in Zivilverfahren vorgeschrieben, mögen auch einzelne strafrechtliche Normen zivilrechtlich anzuwenden sein.

Wir sind hier aber nicht im Zivilverfahren, sondern die Richter der 14. Zivilkammer befassen sich amtsanmaßend mit Strafrecht.

Bezüglich des Richters Zebhauser schließlich ist der Antrag aufgrund dessen zwischenzeitlichem Ausscheiden aus dem Richterdienst der Antrag zudem überholt, war aber nach Obigem auch nie begründet.

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugs. **Lüge**), denn der Richter Zebhauser war laut dem angeblichen Beschluss vom 29.08.2023 auch damals kein Richter des LG München II.

Zusammenfassend: Ihre Märchen mit der Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan können Sie sonstwem erzählen. Sie sind allesamt keine gesetzlichen Richter. (siehe auch Pkt. 3: „Wie den Tatbeständen der Rechtsstreitigkeiten zu entnehmen ist, handelt es sich ...“). Dies versuchen Sie zu vertuschen, indem Sie die Einsichtnahme in der Geschäftsverteilungsplan verweigern.

Die Überlassung des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts ist ebenso wie die Entgegennahme von Strafanzeigen nicht Aufgabe der Richter einer Zivilkammer und damit nicht verfahrensfehlerhaft.

Nach **Artikel 101 Abs. 1 des Grundgesetzes** sind Ausnahmegerichte unzulässig. Vielmehr soll jedes Verfahren durch den gesetzlich im Voraus bestimmten Richter (gesetzlicher Richter) bearbeitet werden. Daraus folgt, dass für jedes Gericht zu Beginn des Kalenderjahrs die Verteilung der richterlichen Geschäfte festgelegt werden muss. Der Geschäftsverteilungsplan darf durch jedermann eingesehen werden und wird durch das Präsidium beschlossen.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan ist also ein **Bruch der Verfassung und meines grundrechtsgleichen Rechts nach Artikel 101 (1) Grundgesetz**.

Zum Abschluss bieten Sie wieder folgende irreführende Belehrung über eine „sofortige Beschwerde“ an:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen

bei dem Landgericht München II Denisstraße 3 80335 München
oder bei dem Oberlandesgericht München Prielmayerstr. 5 80335 München
einzulegen.“

Das in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ angebotene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den sogenannten Beschluss ist irrelevant. Es ist vor allem ein **Bruch der Verfassung und eine Verweigerung meiner grundrechtsgleichen Rechte** nach

Artikel 101 (1) Grundgesetz

(1) **Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Artikel 103 (1) Grundgesetz

(2) **Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**

Eine juristische Entscheidung von Richtern durch massive Begehung von Straftaten erzeugt **keinen rechtsgültigen, sondern einen rechtswidrigen und rechtsungültigen Beschluss, der weder jetzt noch später rechtskräftig wird.** Gegen einen **rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss** muss kein Einspruch oder Widerspruch oder eine Beschwerde erhoben werden.

Das Erzeugnis dieser Straftaten ist ein **Beweisdokument für die Begehung der Straftaten durch diese Richter.** Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Dieses Beweisdokument ist sehr wohl **rechtswirksam**, es wirkt jedoch anders als sich die straffälligen Richter das vorstellen. Die Rechtswirksamkeit ist nicht ein schriftlich fixierter Beschluss, sondern **die Rechtswirksamkeit ist die Beweiskraft durch die schriftlich fixierten Straftaten der Richter für die juristische Verfolgung der straffälligen Richter.**

Das Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Straftaten, ist also zusammenfassend nicht ein irgendwie gearteter Widerspruch/Einspruch oder eine Beschwerde gegen die Beweise der Straftaten, sondern das notwendige Rechtsmittel ist die **Strafanzeige gegen die Täter wegen deren Begehung der Straftaten, wobei durch Referenz auf das Beweisdokument (Erzeugnis der Straftaten) der notwendige Beweis erbracht wird**, dass die Taten der Richter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden (Tat, Täter, Geschädigter, Tatbestand, Tatzeit, Tatort).

Das vorliegende Dokument ist also definitiv keine „*sofortige Beschwerde*“ gegen den sogenannten „Beschluss“ des Richters Ottmann, der Richterin Nakas und der Richterin Heidenreich, sondern **eine Strafanzeige** nach **§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO** bei einem Gericht gegen die an dem sogenannten „Beschluss“ beteiligten 2 Richterinnen Nakas und Heidenreich und eine **erneute Erweiterung der bereits am 23.09.2023 erfolgten Strafanzeige** bei diesem Gericht gegen den Richter Ottmann.

Die Überlassung des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts ist ebenso wie die Entgegennahme von Strafanzeigen nicht Aufgabe der Richter einer Zivilkammer und damit nicht verfahrensfehlerhaft.

In der gesetzlichen Regelung für die Strafanzeige ist nicht differenziert, ob es sich im Falle des adressierten Gerichts um eine Abteilung für Zivilsachen oder eine Abteilung für Strafsachen handeln muss und es ist auch nicht unterschieden, ob sich die zum Gericht gehörenden und mit Strafanzeige belasteten Richter zivilisiert oder strafrechtlich relevant benehmen.

Die Verweigerung der Bearbeitung der Strafanzeige ist gleichbedeutend mit der Beseitigung des Rechtsmittels Strafanzeige im Landgericht München II. Und die Beseitigung des Rechtsmittels Strafanzeige ist gleichbedeutend mit der Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit.

Die Verweigerung des Rechtsmittels der Strafanzeige erfüllt nicht nur für alle Richter des Landgerichts München II, die bisher mit meinen Strafanzeigen in „Berührung“ gekommen sind, sondern auch für alle Richter, die zukünftig sich mit den Streitigkeiten befassen, deshalb zwangsläufig die Akten lesen müssen und somit Kenntnis von diesen Strafanzeigen erhalten, den Straftatbestand

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) **Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**

1. **den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder**

2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**
wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.
(2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

8) Ablehnung der Richterinnen Nakas und Heidenreich wegen Besorgnis der Befangenheit

Selbstverständlich ist die Feststellung der Befangenheit von Richtern kein irgendwie gearteter Ersatz für die gerichtliche Strafverfolgung vor einem ordentlichen Strafgericht, sondern nur eine Ergänzung. Ordentliches Strafgericht impliziert natürlich, dass das Gericht mit Richtern besetzt ist, die sich der Einhaltung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet fühlen und die eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ beabsichtigen.

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** fest, dass ich die

Richterin Nakas beim Landgericht München II und die

Richterin Heidenreich mit unbekanntem Zuhause,

wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. **14 O 2947/23 Pre** ablehne, weil diese zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die **im Schreiben vom 09.12.2023 ([IG_K-JU_515]) bereits zum Teil angekündigten und im vorliegenden Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben (= Grund der Ablehnung)**. Ich **verlange** entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO von jeder einzelnen Richterin** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) *Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]*

(2) *Der **Ablehnungsgrund** und in den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind **glaubhaft zu machen**. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.***

(3) *Der abgelehnte Richter hat sich **über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.***

Der **§ 26 Abs. 2 StPO** ist von mir mit dem vorliegenden Schreiben erfüllt.

Ich fordere **von jeder der 2 abgelehnten Richterinnen eine separate dienstliche Stellungnahme**, in welcher sie jeweils **zu den von ihr zu verantwortenden Ablehnungsgründen (Straftaten, Verfassungsbrüche)** Stellung nimmt. Die summarische Auflistung aller begangenen Straftaten verknüpfe ich mir hier, denn ich will doch mal sehen, ob die beiden Richterinnen in der Lage sind, diese aus der vollständigen Akte inkl. der Schreiben vom **09.12.2023 ([IG_K-JU_515])** und vom **04.01.2024 ([IG_K-JU_518])** selbständig zu erfassen und zu extrahieren.

Sollte diese Stellungnahmen mit nachvollziehbaren Begründungen zu allen **Ablehnungsgründen**, warum die Taten der Richterinnen hier dennoch als rechtsstaatliches Handeln einzuordnen sind, innerhalb **von zwei Wochen** ausbleiben, betrachte ich die Ablehnung nach **§ 24 (2) StPO** als endgültig „**stattgefunden**“.

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

(1) *Ein abgelehnter Richter hat vor **Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.***

(2) *[...]*

(3) *Über die Ablehnung ist **spätestens vor Ablauf von zwei Wochen** und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die **zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt***

1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]

9) Die kriminelle Energie des Herrn Ottmann und sein Ableger einer „kriminellen Vereinigung“

Wenn man sich die Straftatenliste anschaut und die Häufigkeit beachtet, mit welcher der Herr Ottmann immer wieder erneute Straftaten vergleichbarer Tatbestände begeht, dann wird es Zeit bisher nicht verwendetes Wort in den eigenen Sprachgebrauch zu übernehmen. Um das vorhersagbare, zwangsläufige Geschrei „Beleidigung“ gleich ins Abseits zu stellen, berufe ich mich auf die offizielle deutsche Sprache:

kriminell (Adjektiv; Bedeutung_1: zu strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Aus der Definition im Duden leite ich an mich selbst die Forderung ab, den Wortstamm nur zu verwenden bei **schwerwiegenden Straftaten**, also solchen, die nach der Definition **§ 12 StGB** so schwerwiegend sind, dass sie mit mindestens einem Jahr Haft bestraft werden, und „**Verbrechen**“ genannt werden.

Es ist zu bedenken, dass sich die Richter nach **§ 26 (3) StPO** über den Ablehnungsgrund (die ihnen vorgeworfenen und gerichtsfest bewiesenen Straftaten) dienstlich zu äußern haben, dass sie dies ausnahmslos nicht getan haben (eine Äußerung „ich sage nichts“ ist keine Äußerung) und dass sie somit **allesamt die ihnen vorgeworfenen Straftaten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zugestanden haben**.

Was der Herr Ottmann an den Tag legt nennt man **kriminelle Energie**. Auffallend ist, dass er mit seinem Strafregister unzweifelhaft die führende Position innerhalb der Gruppe der Richter einnimmt, die sich bisher unter der Sammelbezeichnung „14. Zivilkammer“ des Landgerichts München II mit den Rechtsstreitigkeiten „beschäftigt“ (siehe **Anhang**) haben.

Es gibt ein norddeutsches Sprichwort, was sich auch hier wieder bewahrheitet: „**Der Fisch stinkt vom Kopf**“. Man kann dem Herrn Ottmann einen Trost mit auf den Weg geben; es gibt natürlich nicht nur **kleine Fische**, die vom Kopf her stinken, es gibt auch **größere Fische**, von welchen der Herr Ottmann nur ein Teil ist (ein Rädchen im Getriebe) und zu welchen auch die **Bayerische Staatsregierung** gehört, dafür gilt natürlich auch wieder „**Der Fisch stinkt vom Kopf**“.

Angesichts der Mitwirkung der gesammelten Richterschar um die „14. Zivilkammer“ des Landgerichts München II mit dem Ziel

die **Rache von Straftätern durchzusetzen im „staatlich organisierten Betrug“**

durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und durch den Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten

ist die Vermutung berechtigt, dass **es sich in Wahrheit nicht um ein Gericht, sondern um eine kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB** handelt:

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen StGB

- (1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.**
- (2) **Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.**
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
 1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
 3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.
- (4) Der Versuch, eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.
- (5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, **wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m, Nummer 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.**
- (6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

Im Sinne des stinkenden „**kleinen Fisches**“ und der stinkenden „**großen Fische**“ ist es sicherlich nicht angemessen, Herrn Ottmann als „**Rädelsführer und Hintermann der Vereinigung**“ nach **§ 129 (5) StGB** zu sehen (er ist angesichts des von ihm angewendeten und in „seinem Herrschaftsbereich der 14. Zivilkammer“ durchgängig eingesetzten faschistoiden „Rechts“systems eher eine Art „Unterscharführer“), die „**Rädelsführer und Hintermänner der Vereinigung**“ sind eher bei „**großen Fischen**“ zu vermuten“.

Natürlich haben die „**großen Fische**“ auch ein umfassenderes Ziel vor Augen. Unser **Bundespräsident Richard von Weizsäcker** hat es klar in den Jahren 1982 bis 1992 wie folgt benannt: „**Die Parteien machen sich den Staat zur Beute**“ ([\[IG_O-PP_002\]](#), [\[IG_S11\]_20200906_Das Treiben der Parteienoligarchie_Kriminalität der gesetzl. KK und des GKV-SVB_wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'](#); [\[IG_S12\]_20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](#); [\[IG_S13\]_20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _mit Nachtrag IV](#)). Das Beutemachen lastet **die Parteienoligarchen der etablierten politischen Parteien** extrem aus, denn es ist eine ziemlich umfassende Tätigkeit und durchwuchert wie ein Krebsgeschwür alle gesellschaftlichen Bereiche. Z.B. gehört auch **der seit 2004 etablierte staatlich organisierte Betrug an 6,3 Millionen Bürgern dieses Staates durch Verbeitragung von ca. 20% ihrer privat finanzierten Altersvorsorge aus Sparerlösen von Kapitallebensversicherungen** dazu, mit dem schon über 30 Milliarden Euro Beute eingefahren wurden.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang:

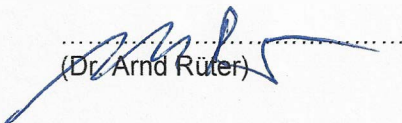
20240104_Rechtsstreitigkeiten mit Relevanz für die 14. Zivilkammer des Landgerichts München II

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

Im Sinne des stinkenden „**kleinen Fisches**“ und der stinkenden „**großen Fische**“ ist es sicherlich nicht angemessen, Herrn Ottmann als „**Rädelführer und Hintermann der Vereinigung**“ nach **§ 129 (5) StGB** zu sehen (er ist angesichts des von ihm angewendeten und in „seinem Herrschaftsbereich der 14. Zivilkammer“ durchgängig eingesetzten faschistoiden „Rechts“systems eher eine Art „Unterscharführer“), die „**Rädelführer und Hintermänner der Vereinigung**“ sind eher bei „**großen Fischen**“ zu vermuten“.

Natürlich haben die „**großen Fische**“ auch ein umfassenderes Ziel vor Augen. Unser **Bundespräsident Richard von Weizsäcker** hat es klar in den Jahren 1982 bis 1992 wie folgt benannt: „**Die Parteien machen sich den Staat zur Beute**“ ([IG_O-PP_002], [IG_S11]_20200906_Das Treiben der Parteienoligarchie_Kriminalität der gesetzl. KK und des GKV-SVB_wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'; [IG_S12]_20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufstand zwischen Missbrauch und Größenwahn; [IG_S13]_20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _mit Nachtrag IV). Das Beutemachen lastet **die Parteienoligarchen der etablierten politischen Parteien** extrem aus, denn es ist eine ziemlich umfassende Tätigkeit und durchwuchert wie ein Krebsgeschwür alle gesellschaftlichen Bereiche. Z.B. gehört auch **der seit 2004 etablierte staatlich organisierte Betrug an 6,3 Millionen Bürgern dieses Staates durch Verbeitragung von ca. 20% ihrer privat finanzierten Altersvorsorge aus Sparerlösen von Kapitallebensversicherungen** dazu, mit dem schon über 30 Milliarden Euro Beute eingefahren wurden.


(Dr. Arnd Rüter)

Anhang:

20240104_Rechtsstreitigkeiten mit Relevanz für die 14. Zivilkammer des Landgerichts München II

lfd. Nr.	St-ID	Täter	Geschädigte	Tatbestand		Erklärung der Befangenheit		Strafanzeige gegen Täter	
				Sicht Täter (Befangene)	Sicht Geschädigte	Datum /Beweise	Stellungnahme Befangene	Datum /Beweise	Aufnahme der Ermittlungen
1	[1.6.10]	Birgitta Lang	Dr. Arnd Rüter	"das haben wir schon immer so gemacht"	<p><i>§ 132 Amtsmaßnung StGB</i> <i>§ 27 Beihilfe StGB zu</i> <i>§ 263 Betrug im bes. schweren Fall StGB</i> <i>§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall StGB</i> <i>§ 253 Erpressung im bes. schweren Fall StGB</i></p>			<p>06.07.2017 [IG_K-SG_23060] 05.12.2017 [IG_K-KK_2364] 26.06.2019 [IG_K-KK_2332] 14.01.2020 [IG_K-SG_23310] 01.07.2020 [IG_K-SG_23328] [IG_K-KK_23102]</p>	verweigert
2	[2.1.2]	Birgitta Lang	Dr. Arnd Rüter	"Beleidigung" (ohne nachgewiesene Tat)	<p><i>§ 164 (1) Falsche Verdächtigung StGB</i></p>			<p>30.08.2022 [IG_K-JU_409] [IG_K-JU_416] [IG_K-JU_434] [IG_K-JU_435] [IG_K-JU_437]</p>	verweigert
3	[2.1.2] [2.1.11]	Birgitta Lang vertreten durch RA Dr. Lauser	Dr. Arnd Rüter	<p>"Verletzung der Persönlichkeitsrechte" durch Veröffentlichung der begangenen Straftaten a) "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung" um mit Bezug auf die <i>DSGVO</i> die Löschung der Veröffentlichung zu erzwingen b) Antrag wg. Weigerung die Löschung durchzuführen</p>	<p><i>§ 164 (1) Falsche Verdächtigung StGB</i></p> <p><i>DSGVO § 17 "Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") Absatz (3) "Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist"</i> <i>Pkt. e "zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen."</i></p>			<p>26.05.2023 [IG_K-JU_451] 19.06.2023 [IG_K-JU_453] [IG_K-JU_457] 28.06.2023 [IG_K-JU_459] 10.07.2023 [IG_K-JU_466] 18.07.2023 [IG_K-JU_473] 31.07.2023 [IG_K-JU_479] 28.08.2023 [IG_K-JU_489] 15.09.2023 [IG_K-JU_492] [IG_K-JU_493] 16.10.2023 [IG_K-JU_502] 21.11.2023 [IG_K-JU_512] 14.12.2023 [IG_K-JU_515]</p>	verweigert
4	[2.1.18]	Vors. Richter Ottmann	Dr. Arnd Rüter		<p><i>Strafprozessordnung (StPO):</i> (3x) <i>§ 26 Ablehnungsverfahren</i> (3x) <i>§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters</i> <i>§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten</i> (2x) <i>§ 152 Anklagebehörde: Legalitätsgrundsatz</i> (2x) <i>§ 158 Strafanzeige</i> <i>§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung</i> <i>Strafgesetzbuch (StGB):</i> (3x) <i>§ 132 Amtsmaßnung</i> <i>§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser</i> <i>§ 267 Urkundenfälschung</i> <i>§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten</i> <i>§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt</i> <i>für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind</i> <i>für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind</i> (50x) <i>§ 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen</i> <i>§ 344 Verfolgung Unschuldiger</i> <i>§ 81 Hochverrat gegen den Bund</i> <i>Grundgesetz (GG): (42x) Artikel 20 (3), 97 (1)</i> (3x) <i>Artikel 103 (1), (2)</i> <i>Artikel 101 (1)</i> <i>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR):</i> <i>Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</i></p>	23.09.2023 [IG_K-JU_494]	keine	<p>23.09.2023 [IG_K-JU_494] 22.10.2023 [IG_K-JU_503] 06.12.2023 [IG_K-JU_513] 09.12.2023 [IG_K-JU_515] 04.01.2024 [IG_K-JU_518]</p>	verweigert

Ifd. Nr.	St-ID	Täter	Geschädigte	Tatbestand		Erklärung der Befangenheit		Strafanzeige gegen Täter	
				Sicht Täter (Befangene)	Sicht Geschädigte	Datum /Beweise	Stellungnahme Befangene	Datum /Beweise	Aufnahme der Ermittlungen
5	[2.1.19]	Richter Zebhauser	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser § 267 Urkundenfälschung § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (2x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen § 344 Verfolgung Unschuldiger § 81 Hochverrat gegen den Bund <u>Grundgesetz (GG):</u> Artikel 20 (3), 97 (1), 103 (1), (2) <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR):</u> Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p>	23.09.2023 [IG_K-JU_494]	keine	23.09.2023 [IG_K-JU_494] 22.10.2023 [IG_K-JU_503]	verweigert
6	[2.1.19]	Richter Kuhn	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser § 267 Urkundenfälschung § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (2x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen § 344 Verfolgung Unschuldiger § 81 Hochverrat gegen den Bund <u>Grundgesetz (GG):</u> Artikel 20 (3), 97 (1), 103 (1), (2) <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR):</u> Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p>	23.09.2023 [IG_K-JU_494]	keine	23.09.2023 [IG_K-JU_494] 22.10.2023 [IG_K-JU_503]	verweigert
7	[2.1.19]	Richter Dr. Huprich	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung</p>	23.09.2023 [IG_K-JU_494]	keine	23.09.2023 [IG_K-JU_494] 22.10.2023 [IG_K-JU_503]	verweigert
8	[2.1.19]	Richter Weber	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung</p>	23.09.2023 [IG_K-JU_494]	keine	23.09.2023 [IG_K-JU_494] 22.10.2023 [IG_K-JU_503]	verweigert
9	[2.1.20]	Richterin Dr. Probstl	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> (2x) § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige (2x) § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt für alle Straftaten der Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer für alle Straftaten aus dem staatlich organisierten Betrug (5x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen § 344 Verfolgung Unschuldiger § 81 Hochverrat gegen den Bund <u>Grundgesetz (GG):</u> Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2) <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR):</u> Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p>	11.11.2023 [IG_K-JU_505]	keine	11.11.2023 [IG_K-JU_505] 09.12.2023 [IG_K-JU_515]	verweigert
10	[2.1.20]	Richterin Gatti-Schweikl	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> (2x) § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige (2x) § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt für alle Straftaten der Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer für alle Straftaten aus dem staatlich organisierten Betrug (5x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen § 344 Verfolgung Unschuldiger § 81 Hochverrat gegen den Bund <u>Grundgesetz (GG):</u> Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2) <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR):</u> Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p>	11.11.2023 [IG_K-JU_505]	keine	11.11.2023 [IG_K-JU_505] 09.12.2023 [IG_K-JU_515]	verweigert
11	[2.1.20]	Richterin Dr. Kürten	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> (2x) § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige (2x) § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt für alle Straftaten der Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer für alle Straftaten aus dem staatlich organisierten Betrug (5x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen § 344 Verfolgung Unschuldiger § 81 Hochverrat gegen den Bund <u>Grundgesetz (GG):</u> Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2) <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR):</u> Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p>	11.11.2023 [IG_K-JU_505]	keine	11.11.2023 [IG_K-JU_505] 09.12.2023 [IG_K-JU_515]	verweigert

Ifd. Nr.	St-ID	Täter	Geschädigte	Tatbestand		Erklärung der Befangenheit		Strafanzeige gegen Täter	
				Sicht Täter (Befangene)	Sicht Geschädigte	Datum /Beweise	Stellungnahme Befangene	Datum /Beweise	Aufnahme der Ermittlungen
12	[2.1.21]	Richterin Nakas	Dr. Arnd Rüter		<p><u>Strafprozessordnung (StPO):</u> (2x) § 26 Ablehnungsverfahren § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten § 152 Anklagebehörde: Legalitätsgrundsatz § 158 Strafanzeige (2x) § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung <u>Strafgesetzbuch (StGB):</u> § 132 Amtsanmaßung § 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser § 269 Fälschung beweisrelevanter Daten §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt für alle Straftaten der Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer für alle Straftaten aus dem staatlich organisierten Betrug (5x) § 339 Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB Verbrechen § 344 Verfolgung Unschuldiger § 81 Hochverrat gegen den Bund <u>Grundgesetz (GG):</u> Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2) <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK):</u> Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</p>	04.01.2024 [IG_K-JU_518]		09.12.2023 [IG_K-JU_515] 04.01.2024 [IG_K-JU_518]	
13	[2.1.21]	Richterin Heidenreich	Dr. Arnd Rüter			04.01.2024 [IG_K-JU_518]		04.01.2024 [IG_K-JU_518]	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 4160 08.01.24 11:51
Sendungsnummer: RT 9314 1108 ODE

Einschreiben

Lois München II



Offmann & Co

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RT931411080DE>



Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Suchen

Brief mit Einschreiben

RT931411080DE



Die Sendung wurde am 09.01.2024 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen - Klimafreundliche Briefsendung



Di, 09.01.2024

Die Sendung wurde am 09.01.2024 ausgeliefert.



Di, 09.01.2024

Die Sendung befindet sich in der Zustellung.



Di, 09.01.2024

Ihre Sendung wurde am 09.01.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Mo, 08.01.2024

Ihre Sendung wurde am 08.01.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



Mo, 08.01.2024

Die Sendung wurde am 08.01.2024 eingeliefert.

Die Sendung wurde am 09.01.2024 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

